

# *Richtlinien der Stadt Geldern zur Förderung des Sports*

(Stand: 18.12.2014)

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen
3. Antragsverfahren und -prüfung
4. Umfang der Förderung
5. Bereitstellung und Nutzung der städtischen Sportstätten
6. Sonstige Leistungen der Stadt Geldern
7. Inkrafttreten

### **1. Allgemeines**

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern des Sports. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.

Ziel der Richtlinien ist es, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Sie sollen einerseits die Vereinsarbeit unterstützen, andererseits aber auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Geldern die Gelegenheit geboten wird, sich aktiv in allen von Gelderner Vereinen angebotenen Sportarten zu betätigen. Insbesondere sollen die körperliche Ertüchtigung und die Gesundheit der Jugend gefördert werden.

Die Vereine müssen gemeinnützig sein, Jugendarbeit leisten und Mitglied des Stadtsportverbandes sein. Eine Förderung nach diesen Richtlinien schließt eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für dieselbe Maßnahme aus.

### **2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen**

- 2.1 Die Stadt Geldern gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder des Stadtsportverbandes sind, Beihilfen und Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht. Sie können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.

- 2.2 Über die Bewilligung städtischer Beihilfen bzw. Zuschüsse wird unter folgenden Voraussetzungen ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Betracht kommt.
- a) Für die Gewährung von Sportförderungsmitteln wird vorausgesetzt, dass ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand, der Bedeutung, der Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht;
  - b) ein Vorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist, außerdem für die Kinder- und Jugendarbeit in ausreichendem Maße zur Verfügung steht;
  - c) die zu beschaffenden Sportgeräte in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand genutzt werden;
  - d) die Antragsteller alle anderen Zuschussquellen in Anspruch nehmen (Prinzip der Nachrangigkeit bzw. Restbetragsförderung);
  - e) Eigenmittel oder Eigenleistung in angemessenem Umfang nachgewiesen werden;
  - f) Mitgliedsbeiträge nach den Empfehlungen des Landessportbundes erhoben werden;
  - g) die Finanzierung eines Vorhabens und seiner Folgekosten gesichert ist;
  - h) die bezuschussten Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum beabsichtigten Zweck und voraussichtlichen Erfolg stehen;
  - i) die Stellungnahme des Stadtsportverbandes vorliegt.
  - j) Die mit städtischen Mitteln geförderten Einrichtungen sind insbesondere bei Veranstaltungen der Träger der Jugendhilfe und für die Schulen der Stadt Geldern auf Anforderung der Stadt kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Anträge auf finanzielle Zuwendungen zur Sportförderung werden abgelehnt, wenn mit dem Vorhaben bzw. mit der Beschaffung bereits begonnen wurde, bevor die Stadt Geldern einen Bewilligungsbescheid erteilt hat. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden; Ziffer 2.2 i) gilt entsprechend.

### **3. Antragsverfahren und -prüfung**

- 3.1 Anträge auf Gewährung von Beihilfen bzw. Zuschüssen sollen grundsätzlich über den Stadtsportverband an die Stadt Geldern eingereicht werden. Den zu begründenden Anträgen müssen Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten, bei Bauvorhaben auch Planungsunterlagen, beigelegt werden.
- 3.2 Die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird an nachstehende Bedingungen und Auflagen geknüpft:
- 3.2.1 Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

- 3.2.2 Werden sie nicht für den bewilligten Zweck verwendet, sind sie bis zum Ablauf der Zweckbindung in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 3.2.3 Die Zuschussempfänger haben einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Rechnungsbelege sind grundsätzlich nicht beizufügen, jedoch auf Anforderung vorzulegen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Belege noch fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und auf Verlangen zu übersenden. Die Stadt ist im Rahmen der Förderung in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Jahresabschlüsse der Vereine einschl. evtl. steuerpflichtiger Geschäftsbetriebe anzufordern.
- 3.2.4 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.
- 3.2.5 Die Stadt Geldern ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2.6 Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung oder erheblichen finanziellen Auswirkungen (ab 2.000 € Gesamtbeschaffungskosten für die Stadt) sollen spätestens bis zum 01.08. des Vorjahres angemeldet werden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend beantragt werden können.

## **4. Umfang der Förderung**

### **4.1 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten**

Die Stadt Geldern gewährt zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten einen Zuschuss von einem Drittel der zuschussfähigen Gesamtkosten. Werden von dritter Seite mehr als ein Drittel der Gesamtkosten bezuschusst oder übernommen, trägt die Stadt 50 % der verbleibenden Ausgaben.

Zuschüsse werden nur gewährt für Sportgeräte von längerer Lebensdauer,

- a) deren Anschaffungskosten im Einzelnen 250 € übersteigen;
- b) die nicht zu der Grundausstattung der städtischen Turnhallen und Sportplätze zählen, es sei denn, sie dienen der Ausstattung von Sondersportgruppen;
- c) die der aktiven Sportausübung dienen, nicht etwa für die Ausstattung von Clubräumen und Ähnlichem.

Sportbekleidung jeder Art wird nicht bezuschusst.

### **4.2 Zuschüsse zur Förderung des Leistungssportes**

Die Stadt Geldern gewährt einem ortsansässigen Sportverein für ihre Mitglieder bei aktiver Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (auch Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr) an überregionalen Meisterschaften (ab der Ebene des Landes NRW und des Bundes) auf Antrag einen Zuschuss für jedes Kind bzw. Jugendlichen

- a) von pauschal 60 € für Meisterschaften in NRW
- b) von pauschal 120 € bundesweit (außerhalb von NRW)

- c) für die aktive Teilnahme an Europa oder Weltmeisterschaften oder einer Olympia-Teilnahme; es wird im Einzelfall durch die Stadt entschieden.

### **4.3 Besondere Zuschüsse für investive Maßnahmen und Baumaßnahmen**

- 4.3.1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen können auf Antrag auf städtischen, vereinseigenen oder gepachteten Grundstücken gewährt werden, soweit diese Maßnahmen für die Ausübung des Sports und der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind. Für jede Baumaßnahme ist mit dem Verein eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die die Leistungen des Vereins und der Stadt definieren. Ausgeschlossen von der Förderung sind z.B. Grundstücksgeschäfte (Kauf, Pacht oder Miete von Grundstücken bzw. Gebäuden) oder Sportstätten, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen.
- 4.3.2 Den Anträgen sind Finanzierungsübersichten und Kostenvoranschläge, Grundrisse sowie Baubeschreibungen zu den konkreten Maßnahmen beizufügen.
- 4.3.3 Der Zuschussempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Zuwendung bezuschussten Maßnahmen für den Sport und die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen (bei Gebäuden und Gebäudeteilen – mindestens 20 Jahre).

### **4.4 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener oder angemieteter Sportstätten**

Die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der vereinseigenen und von den Vereinen angepachteten Sportstätten ist Aufgabe der Vereine.

- 4.4.1 Die Stadt gewährt den Vereinen für die Pflege und Instandhaltung ihrer notwendigen Sportstätten, soweit ein Pflegegerät der Stadt nicht eingesetzt wird, einen jährlichen Zuschuss ohne Nachweis wie folgt:

Sportflächen

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. mindestens 60 x 90 m (Tennenbelag) | 2.400,00 € |
| 2. beispielbarer Tennisplatz          | 250,00 €   |

Tennishallenplätze werden nicht bezuschusst.

Sofern die Sportstätte während eines Jahres neu errichtet wurde, wird der Zuschuss anteilig nach Monaten gewährt.

- 4.4.2 Zu den Kosten für die Unterhaltung der Wassersportanlage „Welbers See“ (Wasser, Strom, Heizung, und Kanalbenutzung) beteiligt sich die Stadt mit einem Zuschuss von 70 % der tatsächlich entstehenden Kosten. Diese sind der Stadt durch Vorlage der Jahresabrechnungen der Versorgungsunternehmen nachzuweisen.
- 4.4.3 Zu den Kosten für die Unterhaltung der Umkleidehäuser und sonstige Anlagen der jeweiligen Sportstätte (Wasser, Strom, Heizung, und Kanalbenutzung) beteiligt sich die Stadt mit einem Zuschuss von 70 % der tatsächlich entstehenden Kosten. Diese sind der Stadt durch Vorlage der Jahresabrechnungen der Versorgungsunternehmen nachzuweisen.
- 4.4.4 Die Stadt gewährt den Tennisvereinen TC Hartefeld 1982 e.V., TC Kapellen 1984 e.V. und TC Blau-Weiß Veert 1984 e.V. für die zurzeit vorhandenen Tennisplätze einen Pachtkostenzuschuss in Höhe von 50 % der jährlichen Pachtkosten, wobei je Tennisplatz

pauschal 800 qm bei einem Pachtzins von höchstens 0,60 € / qm zugrunde gelegt werden.

#### **4.5 Ehrengaben**

- 4.5.1 Die Stadt gewährt Gelderner Sportvereinen auf Antrag aus Anlass von Jubiläen bei 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigem Bestehen eine Zuwendung von 3,00 € je Bestehensjahr.
- 4.5.2 Über Ehrengaben aus Anlass herausragender sportlicher Leistungen entscheidet die Stadt.
- 4.5.3 Für sportliche Veranstaltungen (z.B. Offene Stadtmeisterschaften, überregional bedeutsame Veranstaltungen in Geldern) kann auf Antrag ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 500 € als Organisationszuschuss gewährt werden.

### **5. Bereitstellung und Nutzung der städtischen Sportstätten**

- 5.1. Die städtischen Turnhallen werden den Gelderner Sportvereinen zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit kostenfrei überlassen. Das Nähere regelt die Satzung für die Benutzung von Schulräumen und Sporthallen. Das Bildungswerk des Sportbundes trägt für die jeweilige Nutzung einen Anteil von 30 % der nach der Gebührentabelle zu zahlenden Entgelte.  
Die Benutzung der Sportstätten – mit Ausnahme des Hallen- und des Freibades – ist für die dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine kostenlos.  
Die Stadt erwartet von den Vereinen, dass sie auch nicht vereinsgebundenen Sportgemeinschaften die Benutzung der Anlagen ermöglichen, soweit ihr Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Falls mit den Vereinen keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Stadt.  
Der Volkshochschule Gelderland müssen für etwaige Sportkurse die städtischen Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.  
Nicht vereinsangehörigen „Freizeitsportlern“ stellt die Stadt im Rahmen der Möglichkeiten Sportstätten zur Verfügung.
- 5.2. Bei den städtischen Fußballplätzen legen die Sportvereine die Nutzung der Sportanlage fest. Die Sportvereine übersenden der Stadt mindestens jährlich eine Ausfertigung des Belegungsplanes. Die Sportvereine verpflichten sich, den Schulen und den benachbarten Sportvereinen sowie den nicht vereins-gebundenen Sportlern die Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, soweit ihr Trainings- und Wettkampfbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 5.3. Zu den Kosten, die der Stadt durch den Betrieb der Umkleidehäuser und sonstigen Anlagen der jeweiligen Sportstätte mit Wasser, Strom, Heizung und Kanalbenutzung entstehen, haben die Vereine einen Anteil von 30 % der tatsächlich entstehenden Ausgaben zu tragen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung der Versorgungsunternehmen.

## **6. Sonstige Leistungen der Stadt Geldern**

- 6.1 Sofern Sportvereine in den Sommerferien „Sportwerbewochen“ durchführen, in denen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit geboten wird, durch ein kostenloses Training eine Sportart näher kennen zu lernen, werden diese durch die Stadt unterstützt.  
Die Vereine stellen etwaige Geräte (Tischtennisschläger, Tennisschläger, Tischtennisplatten, Judomatten, Hochsprungmatten, Turngeräte usw.) zur Verfügung.
- 6.2 Falls in städtischen Turn- und Gymnastikhallen keine Benutzungszeiten mehr zur Verfügung stehen und ein Sportverein zur Durchführung seiner Vereinsarbeit auf die Benutzung einer Turn- und Gymnastikhalle angewiesen ist, können die durch die Benutzung nichtstädtischer Sporthallen entstehenden Gebühren erstattet werden. Über die Anträge entscheidet die Stadt.
- 6.3 Das Hallenbad wird dem SC Delphin Geldern montags sowie an zwei Tagen in der Woche durch abgetrennte Bahnen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Stadt Geldern leistet im Rahmen der personellen Möglichkeiten organisatorische Hilfe bei der Durchführung größerer Sportveranstaltungen wie z.B. Stadtmeisterschaften, Kreismeisterschaften usw.
- 6.5 Der Stadtsportverband erhält ohne Verwendungsnachweis für die Geschäftsführung jährlichen einen Zuschuss in Höhe von 500 €.
- 6.6 Für Maßnahmen, die dem örtlichen Sportangebot besondere Impulse geben, die neue zukunftsweisende Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen und von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse gezahlt werden. Über diese Anträge entscheidet der Schul- und Sportausschuss.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien der Stadt Geldern zur Förderung des Sports in der vom Rat in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossenen Fassung treten am 01.01.2014 in Kraft. Ziffer 4.4.2, Ziffer 4.4.3 sowie Ziffer 5.1 wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Geldern am 18.12.2014 angepasst.